

## Positivliste: Welche Geschäfte sollen weiterhin öffnen dürfen?

Stand: 19.03.2020, 16:00 Uhr

Bei der folgenden **Positivliste** ist berücksichtigt, dass gemäß den Empfehlungen des Kabinettsausschusses der Bundesregierung zur Corona-Epidemie an die Bundesländer insbesondere „Dienstleister und Handwerker“ generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können sollen. In der nachfolgenden Positivliste wird nur auf bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient nur als ergänzende Auslegungshilfe für die Allgemeinverfügung.

<b>Branche / Betriebsart</b>	<b>Bewertung Vom Verbot auszunehmen</b>
Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.)	Ja. Versorgung notwendig. Ansonsten droht Ausfall von Heizungen.
<u>Mischbetriebe aller Art</u> , ein Teil vom Verbot umfasst, ein anderer nicht; Beispiele: Kiosk, Einzelhandel mit verschiedenen Sortimenten, Mischung Handel und Restaurant, Schreibwareneinzelhandel mit Postpaketstation, Lottoläden	Kein Verbot, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt ( <u>Schwerpunktprinzip</u> ); diese Betriebe sollen alle Sortimente vertreiben können, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einem Betrieb der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, soll der erlaubte Teil allein weiter betrieben werden können.
<u>Mischbetriebe des Handwerks</u> (Betriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen)	Ja. Handwerk. Der Nebenbeiverkauf von Waren ist unabdingbarer Teil des Betriebs.
Bäckereien in den 3 h Stunden, die sie nach dem Ladenschlussgesetz an Sonntagen öffnen dürfen	Die 3-stündige nach dem LaSchlG vorgesehene Öffnung ist durch die Allgemeinverfügung nicht aufgehoben, sondern nur erweitert worden.
Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte	Ja. Lebensmittelbegriff ist weit auszulegen.
Einzelhandelsgeschäfte, die Jägereibedarf (Munition) verkaufen;	Ja. Versorgung ist zur Tierseuchenbekämpfung notwendig.
Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.	Ja. Versorgung notwendig. Wird zur Absicherung der Ernte dringend benötigt.
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Ja. Im Prinzip vergleichbar mit Autowerkstätte. Notwendig für Aufrechterhaltung der langfristigen Lebensmittelversorgung.
KFZ-Werkstätten, Ersatzteilhandel	Ja. Handwerk. Systemrelevant.
Autovermietstationen	Ja. Notwendig.
LKW-Verkauf an Geschäftskunden	Ja. Zur Sicherung der Lieferketten.
Paketstationen	Ja. Aus Gleichbehandlungsgründen mit Dt. Post.
Online Lieferdienste	Ja. Vergleichbar zu Online-Handel.

<b>Branche / Betriebsart</b>	<b>Bewertung Vom Verbot auszunehmen</b>
Blumenläden	Ja. Sie sind als Unterform von Gartenmärkten anzusehen.
Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortimenten wie Farben- oder Bodenfachgeschäfte	Ja. Sie sind als Unterform von Bau- und Gartenmärkten anzusehen.
Baustoffhandel	Ja. Notwendig zur Belieferung von Baustellen.
Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel	Ja. Entsprechend AV.
Lieferung und Montage von Waren, z.B. Küchen.	Ja. Es handelt sich um den Abschluss von bereits getätigten Geschäften. Vergleichbar Handwerksleistungen.
Baustellen, Baugewerbe	Ja, weil nicht in AV erwähnt.
Gärtnerei	Ja. Vergleichbar Bau- und Gartenmärkte.
Kaminkehrer	Ja. Handwerk.
Stördienste aller Art, z.B. Schlüsseldienst	Ja. Notwendig.
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Ja. Notwendig.
Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließlich Taxi	Ja. Notwendig.
Hotels und Unterkünfte jeglicher Art, die generell oder während der Geltung der Allgemeinverfügung ausschließlich Geschäftsreisende und/oder Gäste für nicht private touristische Zwecke (z.B. Unterbringung von Personen aus krisenbedingtem Anlass bzw. für gewerbliche Zwecke Dritter, z.B. Monteure) aufnehmen.	Ja. Notwendig.
Campingbetriebe zur Verfügungstellung einzelner Campingstellplätze, die ausschließlich von Gästen belegt werden, die dort dauerhaft leben und über keine anderweitige Wohnung verfügen.	Ja. Notwendig.
Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden / Geschäften z.B. Ladenrenovierung, Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten usw.	Ja. Kein Publikumskontakt.
Fahrradreparatur, Fahrradersatzteilhandel	Ja. Im Prinzip vergleichbar mit Autowerkstätte. Notwendig für Aufrechterhaltung der Mobilität.
Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, soweit der überwiegt	Ja. Notwendige Infrastruktur.
Personal Trainer bei Einzelstunden, Ernährungsberater bei Einzelberatung, AOK-Geschäftsstelle, Waschsalons	Ja.
Pferdeställe	Ja.
Freie Berufe generell (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,...)	Ja. Notwendig.
Bestatter	Ja. Handwerk. Notwendig.
Tankstellen, Tankstellenshops	Ja. Notwendig

Hinweis: Diese Liste beantwortet lediglich die Frage, welche Geschäfte weiterhin öffnen dürfen. Es werden **keine** Feststellungen darüber getroffen, welche Berufe und Berufszweige systemrelevant sind oder zur kritischen Infrastruktur gehören.